

lic. iur. J. Urban

Spesenreglement des Samariterverbandes des Kantons Zürich

1. Allgemeines

1.1. Geltungsbereich

Dieses Spesenreglement gilt für alle Funktionsträger (Vorstand, Kommissionen, Fachgruppen, Arbeitsgruppen, Verbandskader, Beauftragte und Ähnliche), die sich auf Grund ihrer Wahl durch ein zuständiges Organ des Samariterverbandes des Kantons Zürich (Verband) zu dessen Gunsten engagieren.

1.2. Definition des Spesenbegriffs

Als Spesen gelten die Auslagen, die im Rahmen der Erfüllung übernommener Aufgaben anfallen.

Ersetzt werden folgende Auslagen:

- Fahrtkosten	nachfolgend	Ziffer 2
- Übrige Kosten	nachfolgend	Ziffer 3

1.3. Spesenrückerstattung

Die Spesen werden grundsätzlich effektiv nach Spesenereignis und gegen Originalbeleg abgerechnet. Pauschalen werden nur in den nachfolgend aufgeführten Fällen gewährt.

2. Fahrtkosten

2.1. Grundsatz

Für Einsätze auf dem Kantonsgebiet werden keine Reisespesen vergütet.

2.2. Aufgaben ausserhalb des Kantonsgebietes

Für die Fahrt zu Einsatzorten oder Veranstaltungen und für Reisen sollen nach Möglichkeit die öffentlichen Transportmittel benutzt werden. Vergütet werden die Fahrkosten der 2. Klasse.

2.3. Ausserordentliche Fahrten mit Privatwagen oder Taxi

Die Kosten für den Gebrauch des privaten Motorfahrzeuges oder des Taxis werden nur dann vergütet, wenn durch deren Benützung eine wesentliche Zeit- und/oder Kostenersparnis resultiert bzw. die Verwendung der öffentlichen Verkehrsmittel (z.B. wegen notwendigen Materialtransporten) unzumutbar ist. Die Höhe der Kilometer-Entschädigung beträgt CHF -.70/km. Wird trotz guter öffentlicher Verkehrsverbindungen das eigene Fahrzeug oder ein Taxi benutzt, werden nur die Kosten des öffentlichen Verkehrsmittels entschädigt.

3. Uebrige Kosten

Unterscheidung von pauschalem und variablem Spesenersatz

Die übrigen Kosten werden durch Pauschalen (Ziff. 3.1) und durch variablen Spesenersatz (Ziff. 3.2) entschädigt.

Die Pauschalen umfassen Kosten wie Telefon- und Internetgebühren, Büro- und Verbrauchsmaterial usw., die sich aus den übernommenen Aufgaben ergeben.

Der variable Spesenersatz umfasst Auslagen für Mittag- und/oder Nachtessen, Kleinauslagen und eine Pauschale für die Reisekosten, die nicht separat vergütet werden siehe Ziff. 2.2..

3.1. Pauschalen

3.1.1. Mitglieder des Kantonalvorstandes

Die Mitglieder des Kantonalvorstandes erhalten jährlich für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben einen pauschalen Spesenersatz von **CHF 1'000.-**¹

3.1.2. Fachgruppen, ständige Kommissionen, Kurssekretariat etc.

Vorsitzende von Fachgruppen und ständigen Kommissionen, die Leitung des Kurssekretariates und ähnliche Funktionsträger erhalten jährlich für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen einen pauschalen Spesenersatz von **CHF 500.-**.

3.1.3. Kantonale Beauftragte und Beauftragte SSB

Vom Vorstand gewählte Beauftragte (im Sinne des einschlägigen Reglements der Zentralorganisation des SSB oder der Statuten und Reglemente des Verbands) erhalten jährlich für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Auslagen einen pauschalen Spesenersatz von **CHF 150.-**

3.2. Variabler Spesenersatz für alle Funktionsträger des Verbandes

Die Höhe des variablen Spesenersatzes bemisst sich an der Anzahl der Sitzungen und Veranstaltungen, und gilt für alle Funktionsträger und Vorstandsmitglieder des Verbandes, welche in dessen Auftrag tätig sind.

	pro ganzer Tag	pro halber Tag oder Abend
	(mehr als 4 Stunden)	(bis 4 Stunden)
alle Funktionsträger	CHF 85.-	CHF 60.-

¹ Für die mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufgaben erhalten die Vorstandsmitglieder eine zusätzliche Entschädigungspauschale. Diese wird jährlich an der Delegiertenversammlung mit dem Budget genehmigt. Für diese Entschädigungen wird gemäss Ziff. 5 ein Lohnausweis erstellt.

4. Spesenabrechnung und Visum

Spesenabrechnungen sind mindestens halbjährlich zu erstellen und zusammen mit den entsprechenden Spesenbelegen dem/der Präsidenten /-in des Kantonalverbandes zum Visum vorzulegen.

Belege, die der Spesenabrechnung beigelegt werden müssen, sind Originaldokumente wie Quittungen, quittierte Rechnungen, Kassenbons, Kreditkartenbelege und Fahrspesenbelege.

5. Lohnausweis

Für Funktionsträger, deren Auslagen nach diesem Reglement vergütet werden, wird auf das Ausstellen eines Lohnausweises resp. auf die vereinfachte Abrechnung mit der AHV-Ausgleichskasse verzichtet. Wird jedoch für zusätzliche Vergütungen ein Lohnausweis erstellt, sind die Pauschalspesen darin unter Ziffer 13.2 betragsmäßig aufzuführen.

6. Nicht geregelte Fälle

In Fällen, in denen bei Funktionsträger Auslagen anfallen, deren Entschädigung das vorliegende Reglement nicht ordnet (z.B. ausnahmsweise Vergütung externer Verpflegung), gelten höchstens die Entschädigungen, die das jeweils gültige Musterreglement für Non Profit – Organisationen der Eidgenössischen Steuerkonferenz vorsieht.

7. Gültigkeit

Dieses Spesenreglement wurde von der Steuerverwaltung des Kantons Zürich genehmigt.

Aufgrund der Genehmigung verzichtet der Verband auf die betragsmässige Bescheinigung der nach tatsächlichem Aufwand abgerechneten Spesen in Lohnausweisen.

Jede Änderung dieses Spesenreglements oder dessen Ersatz wird der Steuerverwaltung des Kantons Zürich vorgängig zur Genehmigung unterbreitet. Ebenso wird sie informiert, wenn das Reglement ersatzlos aufgehoben wird.

8. Inkrafttreten

Dieses Spesenreglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 14. April 2010 in Elgg genehmigt und tritt rückwirkend auf den 1. Januar 2010 in Kraft.

Regensberg, 14. April 2010

Samariterverband des Kantons Zürich

Die Präsidentin


Jasminka Huber

Die Aktuarin


Corinne Schweizer

Spesenreglement "GENEHMIGT"